



ESG erhöht Haftungsrisiko

Aufgrund der neuen Regeln sollten D&O-Versicherungen angepasst werden.

Dass Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder für Verstöße des Unternehmens bei Umwelt, Sozialem und guter Unternehmensführung haftbar gemacht werden können, ist nichts Neues. Die Wucht, mit der Geschäftsleiter mit dem Thema konfrontiert werden, überrascht Experten aber schon. Und auch, wie schnell Vorgaben konkretisiert und in Recht gegossen werden. Die Verabschiedung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie hat hier eine grundlegende Änderung gebracht. „Wenn Nachhaltigkeitsanforderungen erst einmal gesetzlich festgeschrieben sind, hat die Geschäftsführung da kein unternehmerisches Ermessen mehr“, sagt Roland Haberstroh, Partner der Kanzlei Menold Bezler in Stuttgart. „Heißt: Eine D&O-Versicherung ist dringend anzuraten, um auch diese Risiken abzusichern.“

Die Verpflichtung, in einem Nachhaltigkeitsbericht auch nicht finanzielle Informationen zu Themen wie Umwelt, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Diversity offenzulegen, ist für Unternehmen weitreichend. „Schon nicht mehr ganz neu ist die Erkenntnis, dass auch diese bislang eher ‚weichen‘ Themen heute auf dem Tisch des CFO liegen sollten“, sagt Haberstroh. „Denn Banken haben bei ihren Finanzierungsentscheidungen auf die Einhaltung von ESG-Kriterien ihrer Kunden zu achten.“ Auch die EU-Taxonomieverordnung und das Greenwashing hätten erheblich an Relevanz gewonnen, sagt der D&O-Experte, ebenso die Pflichten aus dem Hinweisgeberschutzgesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Weil Menschen ESG-relevante Informationen leichter einsehen können, gibt es

Roland Haberstroh ist Partner bei der Kanzlei Menold Bezler und berät Unternehmen zu D&O- und Cyberversicherungen.

mehr potenzielle Kläger und damit steigen auch die Haftungsrisiken.

Wo lauern die meisten Gefahren? „Riskant dürften generell Vernachlässigungen im Bereich Nachhaltigkeit sein, zum Beispiel bei Energieeffizienz und CO₂-Neutralität oder auch zum Aspekt Greenwashing, weil hier noch nicht klar ist, ob und wie weit Entscheidungen darüber unter das unternehmerische Ermessen fallen oder ob verbindliche Vorgaben einzuhalten sind“, berichtet Haberstroh. Falls sich die Meinung durchsetze, dass das Unternehmen sich Strafen teilweise von der Geschäftsleitung zurückholen könne, weil diese schuldhaft ihre Pflichten verletzt habe, bedeute dies für die Geschäftsleistung ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Eine neue Intensität hat die Diskussion um die Frage, inwieweit Bußgelder gegen das Unternehmen beim Geschäftsleiter regressierbar sind, durch einen Gerichtsbeschluss erhalten und Aussagen in einem Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zur Umsetzung der NIS-2 Richtlinie, in der es um die Cyber- und Informationssicherheit von Unternehmen geht. „Wenn Deutschland dabei bleibt, weit über die Erfordernisse der Richtlinie hinausgehen zu wollen, ist gut vorstellbar, dass D&O-Versicherer für diese Vorgaben mit einem Versicherungsausschluss reagieren“, vermutet Haberstroh. Sein Rat an Unternehmen beim Abschluss von D&O-Versicherungen angesichts der neuen Herausforderungen ist es, mit einem versierten Makler zusammenzuarbeiten, der die Branche kennt und die Interessen des Unternehmens auch gegenüber der Versicherungswirtschaft vertritt. << **MuM**

#steuerrecht

Umsatzsteuersatzermäßigung für Werbelebensmittel

Lebensmittel, die individualisiert in Kleinverpackungen als Werbemittel genutzt und auch verkauft werden, unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, nicht dem Regelsteuersatz. „Übliche“ Verpackungen sind für die Steuersatzbestimmung nicht relevant. Dies entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 38/21).

Einmaliges Wahlrecht für Einkommensteuersatz

Wer außerordentliche Einkünfte erzielt, zum Beispiel den Gewinn aus dem Verkauf eines Gewerbebetriebs, kann einen ermäßigten Einkommensteuersatz beantragen. Dieses Wahlrecht kann nur einmal im Leben ausgeübt und daher grundsätzlich nicht nachträglich geändert werden kann, wie der Bundesfinanzhof klargestellt hat (Az. III R 25/22).

Neue Berichtspflicht zu Ertragssteuern

Unternehmen, deren (Konzern-)Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 750 Millionen Euro betragen, müssen künftig Informationen zu Ertragssteuern, die sie zahlen, offenlegen. Das entsprechende Gesetz ist jetzt in Kraft getreten. Erstmals ist ein entsprechender Bericht für das nach dem 21. Juni 2024 beginnende Geschäftsjahr verpflichtend.

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Ebner und Stolz.